



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 25

Freitag, 04.12.2020

### Inhaltsübersicht:

**Sitzung Kreis Ausschuss/ Ferienausschuss am 14.12.2020** S.1

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Neunkirchen a. Sand und der Gemeinde Ottensoos** Seite 1

**Haushaltssatzung Volkshochschule Schwarzachtal, Landkreis Nürnberger Land, Haushaltsjahr 2020** S.1

**Haushaltssatzung Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Nürnberger Land, Haushaltsjahr 2020** Seite 2

**Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde** Seite 2

**Nr. 156 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Neunkirchen a. Sand und der Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land**

#### TAGESORDNUNG:

- 1 Ehrungen mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze (staatliche Ehrung)
- 2 Verleihung der Ehrenzeichen für den Landkreis Nürnberger Land an die Kreistagsmitglieder Mortler und Topp sowie an die ehem. Kreistagsmitglieder Beck, Hähnlein, Kögel, Nette und Pompl
- 3 Kenntnisnahme der Niederlegung der Kreistagsmitgliedschaft von Kreisrätin Gabriele Beer
- 4 Antrag der AfD Kreistagsfraktion; Antrag auf Gleichstellung zur Ausschussgemeinschaft hinsichtlich der Vertretung in den Ausschüssen und Gremien
- 5 Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus in Röthenbach
- 6 Jahresrückblicke des Landrats sowie der Fraktions- und Gruppensprecher

**Nr. 157 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Neunkirchen a. Sand und der Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land vom 17.11.2020**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

#### § 1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Gemarkung Neunkirchen a. Sand, werden nachfolgende Flurstücke ausgegliedert und in die Gemeinde Ottensoos, Gemarkung Ottensoos, eingegliedert:

Flurstück:	Fläche in ha
96/7	0,0008
96/8	0,0009
96/13	0,0016

#### § 2

Aus dem Gebiet der Gemeinde Ottensoos, Gemarkung Ottensoos, werden nachfolgende Flurstücke ausgegliedert und in die Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Gemarkung Neunkirchen a. Sand, eingegliedert:

Flurstück	Fläche in ha
408/8	0,0001
409/1	0,0109
409/2	0,0036
409/4	0,0006
409/5	0,0130
409/6	0,0061
410/6	0,0005
424	0,0691
424/1	0,0140
424/2	0,0171
424/3	0,0048
425/1	0,0710
425/2	0,0153
425/3	0,0003

425/6	0,0189
425/7	0,0007
426/2	0,00003
426/5	0,0004
426/6	0,0029
426/7	0,0001
426/8	0,0002

#### § 3

Aus dem Gebiet der Gemeinde Ottensoos, Gemarkung Ottensoos, werden nachfolgende Flurstücke ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Gemarkung Speikern, eingegliedert:

Flurstück	Fläche in ha
384/1	0,0223
388/1	0,0313
389/1	0,0061

#### § 4

Aus dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Gemarkung Speikern, werden nachfolgende Flurstücke ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Ottensoos, Gemarkung Ottensoos, eingegliedert:

Flurstück	Fläche in ha
814/16	0,0537
817/1	0,0092
817/2	0,0069

#### § 5

Im Umgliederungsgebiet tritt jeweils das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Lauf a. d. Peg., 17.11.2020

**Landratsamt Nürnberger Land**

**Robert Ilg**, Weiterer Stellvertreter des Landrates

**Nr. 158 Haushaltssatzung der Volkshochschule Schwarzachtal, Landkreis Nürnberger Land, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband VHS Schwarzachtal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 981.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.500 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

#### § 4

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 296.100 € festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Für die genaue Berechnung der einzelnen Kommunen ist der Umlage-schlüssel maßgebend, der sich aus der Einwohnerzahl zum 31.03.2019

der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes – das sind 59.947 Einwohner – multipliziert mit 4,94 € ergibt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.  
Winkelhaid, 01.12.2020

**Zweckverband Volkshochschule Schwarzachtal**

**Michael Schmidt**, Erster Vorsitzender

**Nr. 159 Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 11 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 663.300,00 €,

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.200,00 €.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

a) Festsetzung der Umlage im Verwaltungshaushalt:

Der durch Besondere Entgelte (§ 14 Verbandssatzung) und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 27.700,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Zweckverbandsumlage nach § 12 der Verbandssatzung wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

		Überw.-Stunden	Anteil pro Mitglied und U.-Abschnitt	Anteil pro Mitglied
Lauf a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	4.883	17.395,00 €	19.500,00 €
	fließender Verkehr	591	2.105,00 €	
Hersbruck	ruhender Verkehr	710	2.529,00 €	2.529,00 €
	fließender Verkehr			
Röthenbach a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	697	2.483,00 €	2.483,00 €
	fließender Verkehr			
Schwaig b. Nürnberg	ruhender Verkehr	173	616,00 €	616,00 €
	fließender Verkehr			
Rückersdorf	ruhender Verkehr	469	1.671,00 €	1.671,00 €
	fließender Verkehr			
Schnaittach	ruhender Verkehr	253	901,00 €	901,00 €
	fließender Verkehr			
		<u>7.776</u>	<u>27.700,00 €</u>	<u>27.700,00 €</u>

b) Weitere Umlage (§ 15 Verbandssatzung)

Als weitere Umlagen werden 5.000,00 € für den Unterabschnitt „Allgemeine Verwaltung“ im Vermögenshaushalt festgesetzt. Dieser Betrag wird als weitere Umlage nach § 15 der Verbandssatzung wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

		Überw.-Stunden	Anteil pro Mitglied U.-Abschnitt 1111	Anteil pro Mitglied U.-Abschnitt 1112	Anteil pro Mitglied U.-Abschnitt 1113	Anteil pro Mitglied
Lauf a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	4883	3.139,00 €			3.519,00 €
	fließender Verkehr	591	380,00 €			
Hersbruck	ruhender Verkehr	710	457,00 €			457,00 €
	fließender Verkehr	0	- €			
Röthenbach a.d. Pegnitz	ruhender Verkehr	697	448,00 €			448,00 €
	fließender Verkehr	0	€ -			
Schwaig b. Nürnberg	ruhender Verkehr	173	111,00 €			111,00 €
	fließender Verkehr	0	- €			
Rückersdorf	ruhender Verkehr	469	302,00 €			302,00 €
	fließender Verkehr	0	- €			
Schnaittach	ruhender Verkehr	253	163,00 €			163,00 €
	fließender Verkehr	0	- €			
		<u>7776</u>	<u>5.000,00 €</u>			<u>5.000,00 €</u>

c) Die Umlagen nach § 4 Buchstaben a und b sind ohne weitere Aufforderung am 15.11.2020 zur Zahlung fällig.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. April 2020 in Kraft.  
Hersbruck, 20.11.2020

**Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land**

**Robert Ilg**, Erster Vorsitzender

**II.**

Der Zweckverband hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen, enthält die in Art. 65 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

**Nr. 160 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen. Nr. der Sparurkunde: 3.010.725.566

Für diese Sparurkunde werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 17. November 2020

**SPARKASSE NÜRNBERG**, Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 04.12.2020

**LÄNDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat